

## **Tutorien im Besonderen Verwaltungsrecht WS 2017/2018**

### **Polizeirecht – Fall 1**

#### **„Achtung – RADAR“**

Der leidenschaftliche Autofahrer Frederik Frech von Fallenberg (F) erfährt mit großem Unbehagen, dass die örtliche Polizeiinspektion am 14.06.2017 in der Nähe seiner Wohnung in S mit einem mobilen Radarmessgerät die Freiheit der Autofahrer einschränken möchte. Er beschließt, etwas dagegen zu unternehmen.

Am 14.06.2017 stellt er sich etwa 100 m entfernt von der Radarfalle an den Straßenrand und hält ein Schild, das er zuvor mit dem Wort „RADAR“ beschrieben hat, in die Höhe. Nach etwa zwei Stunden bauen die Polizisten enttäuscht ihre Radarfalle wieder ab. Wider Erwarten haben sie keinen einzigen Temposünder ausmachen können. Dabei bemerken sie F und fordern ihn auf, ihnen seine Personalien mitzuteilen. F erfährt, dass für die nächste Woche an gleicher Stelle weitere Kontrollen geplant sind. Er kündigt an, dann wieder mit dem Schild dort zu stehen. Sein Verhalten sei seiner Ansicht nach grundrechtlich gewährleistet und dürfe behördlich keinesfalls verboten werden. Die Polizisten unternehmen zunächst nichts.

Am 15.06.2017 erlässt die zuständige Behörde der Stadt S nach ordnungsgemäßer Anhörung des F einen ordnungsgemäß begründeten Bescheid an F, in dem diesem untersagt wird, sich ab Bekanntgabe des Bescheides an allen öffentlichen Straßen und Wegen der Stadt S vor Radarfallen zu warnen (insbesondere durch Handzeichen, Schilder, Transparente oder sonstige Hilfsmittel). Der Bescheid wird am selben Tag durch die Post versendet und erreicht F am Folgetag.

F ist empört, legt aber erst am Donnerstag, dem 20.07.2017 formgemäß Widerspruch ein. Darin beschwert er sich, dass er als freier Bürger tun und lassen dürfe, was er wolle, zumindest solange er keine anderen Mitbürger schädige. Außerdem würde er mit seiner Aktion nicht nur die armen Autofahrer vor Geldbußen schützen, sondern auch gerade den Zweck der Kontrollen unterstützen, nämlich dass sich die Verkehrsteilnehmer an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten sollen. Daraus könne man ihm doch „keinen Strick drehen“. Die Widerspruchsbehörde setzt

sich mit den Argumenten des F auseinander. Ein ablehnender Bescheid geht dem F am 09.10.2017 zu. Die Widerspruchsbehörde begründet die Ablehnung damit, dass nur durch erfolgreich durchgeführte Verkehrskontrollen eine erzieherische und andauernde Wirkung bezüglich der Geschwindigkeitsreduzierung bei zu schnell fahrenden Autofahrern erreicht werden könne.

Hat eine Klage des F gegen die Untersagungsverfügung Aussicht auf Erfolg?

**Bearbeitervermerk:** Lösen Sie den Fall in Form eines Gutachtens, notfalls in Form eines Hilfgutachtens!

***Auszug aus dem SPolG***

**§ 8**

*(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 40 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.*

***Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)***

**§ 23**

*(1) <sup>1</sup>Über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege getroffen werden, entscheiden auf Antrag die ordentlichen Gerichte.*